

SAMTGEMEINDE BARDOWICK

Der Wahlleiter

für die Samtgemeinde Bardowick und die Mitgliedsgemeinden:
Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen, Wittorf



Öffentliche Bekanntmachung

Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/ eines Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1. Wahltag

Die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters findet am Sonntag, **13. September 2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

2. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am Sonntag, 27. September 2026, ebenfalls in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters sind spätestens am Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr, bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und § 45d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlgebiets (Samtgemeinde Bardowick)
- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers

- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese.

Auf dem Wahlvorschlag sollen außerdem zwei Vertrauenspersonen benannt werden.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Samtgemeinde Bardowick zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 160 Wahlberechtigten aus der Samtgemeinde Bardowick persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Freie Wählergemeinschaft (WfB),
- Unabhängige Wähler-Gemeinschaft Gemeinde Barum e.V. (UWG),
- Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen.

Unterstützungsunterschriften sind ebenfalls nicht für den bisherigen Amtsinhaber erforderlich (§ 45d Abs. 4 Satz 1 NKWG).

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs.1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Bardowick, den 27.10.2025
Der Wahlleiter

(Conrad)